

# Reglement der Depositen- und Darlehenskasse der BGA 6460 Altdorf

## 1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften der BGA erreicht und den Einlegern Gelegenheit zu sicheren und zinstragenden Anlagen geboten werden.

## 2. Einlagen, Kontoeröffnung

Die Depositen- und Darlehenskasse der BGA kann von jedermann benützt werden. Einzahlungen können im Büro der BGA oder über das Konto bei der UKB Altdorf vorgenommen werden. Die entsprechenden Quittungen werden rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt. Als kurzfristige Depositeneinlagen können Beträge in beliebiger Höhe einbezahlt werden. Auf schriftliche Vereinbarung hin nimmt die Darlehenskasse BGA auch langfristige Darlehen entgegen. Diese Einlagen müssen mindestens Fr. 1'000.-- oder ein höherer durch tausend teilbarer Betrag sein. Mitglieder der Genossenschaft müssen das Pflichtkapital voll einbezahlt haben. Der Vorstand der BGA behält sich vor, gegebenenfalls die Annahme von Darlehen oder Depositeneinlagen zeitweise zu sistieren oder in einzelnen Fällen abzulehnen.

## 3. Vollmacht

Eine allfällige Vollmacht ist bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Diese ist gültig bis zum schriftlichen Widerruf. Lautet das Konto auf mehrere Personen, ist jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können nur alle Kontoinhaber gemeinsam. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in oder dessen Rechtsnachfolger/in zustehen.

## 4. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen. Die BGA ist verpflichtet, im Umfang der in der Bilanz Ende Jahr ausgewiesenen Summe der Langzeit-Darlehen, unbelastete Grundpfandtitel auf ihren Liegenschaften zur Verfügung zu halten.

## 5. Rückzüge, Auszahlungen

Es gelten folgende Kündigungsfristen pro Kalendermonat: Bis Fr. 5'000 ohne Kündigung, bis Fr. 15'000 ein Monat und darüber drei Monate schriftliche Kündigung. Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Änderungen der Kündigungsfristen können vom Vorstand beschlossen werden.

Langfristige Darlehen müssen spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, gilt die neue, stillschweigende Vereinbarung für weitere vier Jahre. In Notfällen können langfristige Darlehen vorzeitig zurückbezahlt werden, wobei für die Nichteinhaltung der Vertragsdauer ein marktüblicher Abzug erfolgt. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die vorzeitige Rückzahlung der langfristigen Darlehen beschliessen. Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann der Vorstand vorübergehend die Rückzahlungen einschränken, die Kündigungsfristen verlängern oder den Zinssatz kurzfristig ändern.

## 6. Verzinsung

Die Langzeitdarlehen werden von dem der Einzahlung folgenden 1. des Monates an verzinst. Die Zinsen werden am 31.12. fällig und werden zum kurzfristigen Darlehen geschlagen. Gemäss Art. 17. der Statuten setzt der Vorstand den Zinssatz für die Depositeneinlagen fest. Zinssatzsenkungen sollen nur vorgenommen werden, wenn das Eigenkapital oder die gesetzlichen Einlagen in den Reservefond und die Abschreibungen nicht mehr gewährleistet sind oder besondere Umstände eintreten gemäss Artikel 5.

Allfällige Zinssatzänderungen gelten rückwirkend auf den 1. Januar für ein Jahr auf alle Einlagen.

Bei Auflösung des Depositenkontos vor dem 31.12. wird kein Marchzins bezahlt.

## 7. Reglementsänderungen

Der Vorstand kann Reglementsänderungen beschliessen. Sie gelten für alle bestehenden und neuen Einlagen.

## 8. Kontoauszug

Per Ende Jahr steht jedem Kontoinhaber ein Kontoauszug zur Verfügung. Dieser enthält Angaben über Einzahlungen, Rückzüge, Zinsgutschriften und Stand per 31. Dezember.

## 9. Verwaltung

Grundsätzlich hat nur die vom Vorstand bestimmte Person Einblick in den Geschäftsverkehr der Darlehens- und Depositenkasse. Sie ist zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die RPK der BGA. Die Anonymität der Kontoinhaber wird durch Nummernkonti gewährleistet.